

Meldeordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Vom 11. August 2023

Aufgrund von §§ 9, 10 und § 22 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 22. Juli 2023 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2023, S. 61) folgende Neufassung der Meldeordnung beschlossen:

§ 1 Meldepflicht

- (1) Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Berufstätigkeit oder der Begründung des Wohnsitzes, bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg anzumelden.
- (2) Eine Meldung hat auch zu erfolgen, wenn das Kammermitglied gleichzeitig einer anderen Heilberufekammer in Baden-Württemberg oder einer Heilberufekammer in einem anderen Bundesland angehört.

§ 2 Meldung

- (1) Die Anmeldung hat online über das Meldeportal auf der Internetseite der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg zu erfolgen. Der Anmeldung sind die geforderten Dokumente in der im Meldeportal vorgegebenen Form beizufügen. Dokumente können in beglaubigter Übersetzung verlangt werden.
- (2) Kammermitglieder sind verpflichtet, auf Anfrage der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer innerhalb eines Monats ergänzende Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Angaben im Wege der Meldung verlangt werden. Die Bezirks Zahnärztekammer kann die Vorlage von Originalurkunden oder amtlich beglaubigter Abschriften verlangen und von diesen eine Kopie für die Mitgliedsakte erstellen. Übersandte Originalurkunden sind unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Das Kammermitglied erhält nach ordnungsgemäßer Meldung von der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer eine Bestätigung über die Mitgliedschaft.

§ 3 Meldung von Änderungen

- (1) Kammermitglieder haben Änderungen, die gegenüber den Angaben im Meldeportal zum Zeitpunkt der Anmeldung eintreten, innerhalb eines Monats unaufgefordert über das Meldeportal auf der Internetseite der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere die Beendigung der Berufsausübung und der Wechsel eines Tätigkeitsortes oder Wohnsitzes.
- (2) Kammermitglieder, die sich vor dem 01.01.2024 angemeldet haben, haben Änderungen nach Absatz 1 schriftlich oder nach Einrichten eines Accounts online mitzuteilen.
- (3) Ein Kammermitglied, das seine zahnärztliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann innerhalb eines Monats die freiwillige Mitgliedschaft bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beantragen.

§ 4 Zahnarzttausweis

- (1) Das Kammermitglied erhält auf Wunsch einen Zahnarzttausweis. Der Zahnarzttausweis hat nur in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis oder Pass Gültigkeit.
- (2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Zahnarzttausweis der Bezirks Zahnärztekammer unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Zahnarzttausweises ist der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer unverzüglich zu melden.

§ 5 Mitgliedsakte

- (1) Mitgliedsakten werden von den Bezirks Zahnärztekammern geführt.
- (2) In die Mitgliedsakte sind insbesondere die bei der Anmeldung im Meldeportal übermittelten Daten nebst Anlagen sowie die Meldung von Änderungen aufzunehmen.
- (3) Ändert sich für ein Kammermitglied innerhalb des Kammerbereichs der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg die Zuständigkeit der Bezirks Zahnärztekammer, so sendet die bisher zuständige Bezirks Zahnärztekammer die Mitgliedsakte an die zuständig gewordene Bezirks Zahnärztekammer.
- (4) Übt ein Kammermitglied seine Berufstätigkeit in verschiedenen Bezirken im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg aus, wird die Mitgliedsakte bei der Bezirks Zahnärztekammer geführt, in deren Bezirk das Kammermitglied den Praxissitz hat, an dem es seine Haupttätigkeit ausübt. Die aktenführende Bezirks Zahnärztekammer fertigt Abschriften oder Kopien der Mitgliedsakte an und stellt diese der Bezirks Zahnärztekammer, in deren Bezirk das Kammermitglied einen weiteren Praxissitz begründet hat, zur Verfügung.

- (5) Scheidet ein Kammermitglied durch Wegzug in ein anderes Bundesland aus der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg aus, so übersendet die Bezirks Zahnärztekammer die Mitgliedsakte an die dort zuständige Zahnärztekammer. Wird einem Kammermitglied die Approbation entzogen oder widerrufen oder verzichtet das Kammermitglied auf die Approbation oder erlischt die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde, so verbleibt die Mitgliedsakte bei der Bezirks Zahnärztekammer. Das gleiche gilt beim Tode eines Kammermitgliedes.
- (6) Im Falle einer freiwilligen Mitgliedschaft verbleibt die Mitgliedsakte bei der Bezirks Zahnärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich das Kammermitglied zuletzt seinen Hauptpraxissitz hatte.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder die geforderten Dokumente nicht zur Verfügung stellt oder die ergänzend verlangten Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Verstöße gegen diese Meldeordnung können nach § 75 Absätze 1 und 2 Heilberufe-Kammergesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Heilberufe-Kammergesetz und des Landesdatenschutzgesetzes sowie der sonstigen geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (2) Gespeicherte personenbezogene Daten werden spätestens 10 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht und vernichtet.

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2008 außer Kraft.